

Nachteil der Interessen (vgl. § 97 Anm. 1, 2 und 4).

2. **Anwerben lassen** ist in der Regel die durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung oder die durch schlüssiges Verhalten des Täters dokumentierte Bereitschaft, für die genannten Stellen zu wirken. Die Eingliederung bzw. Bereitschaft zum Mitwirken muß den Verrat von geheimzuhaltenden Nachrichten oder Gegenständen zum Ziele haben. Dabei kann es sich um einen sofortigen Verrat, einen später geplanten oder um eine mittelbare Verrats-handlung (Funkler, Kuriere usw.) handeln. Die konkrete Richtung des Einsatzes braucht dem Täter nicht bekannt zu sein.

3. Die Spionage in einem Anwerbungsverhältnis ist ein **Dauerdelikt**. Sie kann nur beendet werden durch

- Selbststellung des Täters,
- Aufdeckung der Straftat durch die Sicherheitsorgane,
- Rücktritt von Vorbereitung und Versuch.

Sie kann auch durch anderweitiges, aktives, den angenommenen Auftrag faktisch aufhebendes Handeln des Täters beendet werden. An die jeweiligen Verhaltensweisen sind aber, da es sich bei der Spionage um ein gefährliches Staatsverbrechen handelt, hohe Anforderungen zu stellen. Mit der Tatsache, daß der Täter sich lediglich passiv verhält und keine Spionagetätigkeit mehr ausführt, sind die Voraussetzungen für eine Beendigung des Anwerbungsverhältnisses nicht erfüllt (OG-Urteil vom 21.5. 1971/1 a Ust 18/71).

,<sup>4</sup>

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit we-

gen Vorbereitung und Versuch sowie die Strafe, einschließlich für besonders schwere Fälle, sind aus § 97 zu entnehmen.

**Vorbereitung** liegt z. B. dann vor, wenn der Täter die Anschriften der in § 97 genannten Stellen auskundschaftet, um eine Anwerbung in die Wege zu leiten. **Versuch** ist z. B. gegeben, wenn er eine dieser Stellen mit einer diesbezüglichen Bereitschaftserklärung anschreibt.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Vorsatz muß umfassen, daß der Täter seine Anwerbung wollen und er wissen muß, daß sie zum Zwecke des Verrats von Geheimnissen geschieht. Über den Inhalt der zu verratenden Geheimnisse bedarf es keiner konkreten Kenntnisse. Der Täter braucht z. B. nicht zu wissen, woher die Geheimnisse stammen und welchen Inhalts sie sind (z. B. codierte Durchgabe von Informationen durch einen Funkler).

6. § 98 ist gegenüber § 97 das **speziellere Gesetz**. Liegt eine Anwerbung vor, so fällt unter § 98 der vollzogene, der geplante und der in sonstiger Weise (z. B. arbeitsteilige) vollzogene oder zu vollziehende Geheimnisverrat. **Tatmehrheit** zwischen den §§ 97 und 98 ist z. B. dann möglich, wenn ein angeworbener Spion einer weiteren Stelle oder Person im Sinne des § 97 — zu der kein Anwerbungsverhältnis besteht — geheimzuhaltende Nachrichten oder Gegenstände verrät.

**Tateinheit** zwischen § 98 und den Tatbeständen anderer Staatsverbrechen kann gegeben sein, wenn ein Täter im Auftrage eines Geheimdienstes z. B. Sabotage-, Diversions- oder Terrorakte unternimmt.

## §99

### Landes verräterische Nachricht enübermittlung

(1) Wer der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik an die im § 97 genannten Stellen oder Personen übergibt, für diese sammelt oder ihnen zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.